

**Verordnung** des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen" vom 16. November 1984 (GBl. v. 30.11.1984, S. 644).

Aufgrund von §§ 21, 22, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199, und von §§ 22 Abs. 2 und 33 Abs. 2 Nr. 4 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBl. 1979, S. 12) wird verordnet:

## **§ 1 Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen sowie der Gemeinden Edingen - Neckarhausen, Brühl und Ketsch, Rhein-Neckar-Kreis, und auf dem Gebiet der Stadt Mannheim werden zum Natur- und Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet besteht aus:

1. dem Naturschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried" mit den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen und der Gemeinden Edingen - Neckarhausen und Brühl, Rhein-Neckar-Kreis,

dem Naturschutzgebiet "Backofen-Riedwiesen" mit den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Mannheim und der Gemeinden Brühl und Edingen-Neckarhausen, Rhein-Neckar-Kreis, und

dem Landschaftsschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen" mit den in § 2 Abs. 4 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Schwetzingen und der Gemeinden Brühl, Edingen-Neckarhausen und Ketsch, Rhein-Neckar-Kreis, und der Stadt Mannheim.

Es führt als Ganzes die Bezeichnung "Schwetzinger Wiesen - Riedwiesen".

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen-Riedwiesen" hat als Ganzes eine Größe von rund 650 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt: im Westen vom Rhein, im Norden vom geplanten Geh- und Radweg südlich der Dortmunder Straße im Mannheimer Rheinauhafen, im Osten vom Hochufer der früheren Rheinmäander, dem Hochgestade, und im Süden vom Ketscher Altrhein.

(2) Das Naturschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried" hat eine Größe von rund 147,6 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt: im Westen vom Leinpfad am Rhein, im Norden von der Gemeindegrenze zwischen Brühl und Schwetzingen und dem Hochwasserdamm, im Osten vom Sommerdamm und im Süden vom Leimbach. Es umfaßt nach dem Stand vom 28. Oktober 1981 auf dem Gebiet der

a) Stadt Schwetzingen, Gemarkung Schwetzingen, die Grundstücke Flst.-Nr. 4352 bis 4362 usw., 4363/1, 4363/2, 4364 bis 4403, 4404/1, 4404/2, 4405/1, 4405/2, 4406 bis 4434, 4434/1 bis 4434/5, 4435/1 bis 4435/4, 4436 bis 4455, 4436/1, 4437/1, 4438/1, 4438/2, 4439/2, 4440/1, 4456/1, 4456/2, 4457 bis 4468, 4469 (teilw.), 4470 bis 4480, 4479/1 bis 4479 /5, 4481 (teilw.), 4482 (teilw.), 4483, 4484/1, 4484/2, 4485 bis 4505, 4506 (teilw.), 4507 (teilw.), 4508 (teilw.), 4509 (teilw.), 4510 (teilw.), 4511 (teilw.), 4512 (teilw.), 4513 (teilw.), 4514, 4515, 4516/1, 4516/2, 4517 bis 4531, 4532 (teilw.), 4533 (teilw.), 4534 (teilw.), 4601 (teilw.), 4602 (teilw.), 4603 (teilw.), 4604 bis 4611, 4612 (teilw.), 4613 (teilw.), 4614 (teilw.), 4615 (teilw.), 4616 (teilw.), 4617 (teilw.), 4618 (teilw.), 4628 (teilw.), 4853 (teilw.), 4854 (teilw.), 4855 bis 4868, 4869 (teilw.), 5287 (teilw.), 5288 (teilw.), 5288/1 (teilw.), 5295 (teilw.), 5296 (teilw.), 5297 (teilw.), 5301 (teilw.), 5302 (teilw.) und 5303 (teilw.);

b) Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Gemarkung Edingen, die Grundstücke Flst.-Nr. 3666 bis 3689, 3688/1, 3689/1 (tw), 3689/2, 3690 (tw), 3692 bis 3697 und 3698/1;

c) Gemeinde Brühl, Gemarkung Brühl, die Grundstücke Flst.-Nr. 669/2 (tw), 837 (tw), 915 (tw), 916 (tw), 917 (tw), 961 (tw), 962 (tw) und 963/2 (tw).

(3) Das Naturschutzgebiet "Backofen-Riedwiesen" hat eine Größe von rund 149,3 ha. Es wird im wesentlichen begrenzt: im Westen vom Rhein, im Norden vom geplanten Geh- und Radweg südlich der Dortmunder Straße im Mannheimer Rheinauhafen, im Osten vom Hochgestade und im Süden vom Hochwasserdamm und der Straße Rohrhof-Rhein.

Es umfaßt nach dem Stand vom 28. Oktober 1981 auf dem Gebiet der

a) Stadt Mannheim, Gemarkung Mannheim, die Grundstücke Flst.-Nrn. 19504 (tw), 19512 (tw), 19513, 19513/1, 19514 bis 19518 (jeweils teilw.), 19521 bis 19523, 19523a (teilw.), 19523b, 19523c (teilw.), 19523d, 19523 e, 19524 bis 19529, 19529/1, 19530 bis 19537, 19539, 19539 /1, 19540 bis 19550, 19551 (teilw.), 19558 (teilw.), 19559, 19560 bis 19563, 19564 (teilw.), 19566 (teilw.), 19566/1 (teilw.), 19570 (teilw.), 19571 (teilw.), 19572 (teilw.), 19573 bis 19577, 19578 (teilw.), 19579 bis 19586, 19587 (teilw.), 19588 (teilw.), 19602 (teilw.), 19603 (teilw.), 19604 bis 19609, 19609a, 19610 bis 19612, 19612/1, 19613 bis 19617, 19618 (teilw.), 19622 (teilw.), 19624 bis 19628, 19629 (teilw.), 19630, 19631, 19633 bis 19640, 19643, 19643/1, 19644, 19645, 19645a, 19646 bis 19648, 19648/1. 19649, 19650, 19651a, 19652, 19653, 19653a, 19654 bis 19673, 19673a, 19674 bis 19679, 19679/2, 19682 bis 19698, 19698/1, 19699 bis 19702, 19704 bis 19712, 19711a, 19712a, 19712b, 19713, 19713/1. 19714, 19714/2, 19715 bis 19720, 19721 (teilw.), 19722 (teilw.), 19725 (teilw.), 19726, 19727 (teilw.), 19760 (teilw.), 19760/3 (teilw.), 19761 (teilw.), 26145/1 (teilw.), 26304 (teilw.), 26304/2 (teilw.), 26305, 26306 (teilw.) und 26307 bis 26329;

b) Gemeinde Brühl, Gemarkung Brühl, die Grundstücke Flst.-Nrn. 747/2, 750 (tw), 752 bis 756, 754/1, 758 bis 764, 763/1, 763/2, 764/1, 764/2, 765 (teilw.), 766, 766/1, 767/1, 768 (teilw.), 786 (teilw.), 824 (teilw.), 825 (teilw.), 837 (teilw.), 852 (teilw.), 858/1, 858/2, 859 bis 861, 862/1, 862/2, 863, 864, 864/1, 865/1 bis 865/4, 866, 867, 868 (teilw.), 866/1, 867/1, 868/1, 869/1, 870 (teilw.), 870/1, 871 (teilw.), 871/1, 876 (teilw.), 889 (teilw.), 890/1 (teilw.), 890/2 (teilw.), 891/1 (teilw.), 891/2 (teilw.), 892 bis 897, 893/1, 894/1, 895/1, 896/1, 897/1, 899, 899/1, 901 bis 904, 901/1, 902/1, 905/1, 905/2, 906, 909, 910 (teilw.), 910/1, 1434/11 (teilw.), 1434/20 (teilw.), 1470 (teilw.). 1488, 1501 bis 1504, 1501/1, 1502/1, 1503/1, 1504/1, 1505/1, 1505/2, 1506 bis 1509, 1506/1, 1507/1, 1508/1, 1509/1, 1510/1 bis 1510/4, 1511/1, 1511/2, 1512 bis 1519, 1512/1, 1513/1, 1514/1, 1515/1, 1516/1, 1517/1, 1520/1 bis 1520/3. 1521 bis 1524, 1521/1, 1522/1, 1523/1, 1524/1, 1525 /1 bis 1525/3, 1526 bis 1528, 1531, 1532, 1535 bis 1540, 1536/1 bis 1536/3, 1537/1 bis 1537/3, 1538/1 bis 1538/3, 1539/1 bis 1539/3, 1540/1 bis 1540/3, 1541/1 bis 1541/3, 1542 bis 1544, 1542/1 bis 1542/3, 1543/1 bis 1543/3, 1544/1 bis 1544/3, 1545/1 bis 1545/8, 1546 bis 1548, 1546/1 bis 1546/3, 1547/1, 1547/2, 1548/1, 1548/2, 1549/1, 1549/2. 1550, 1550/1, 1550/2, 1551, 1552 und 2363 (teilw.);

c) Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Gemarkung Edingen, die Grundstücke Flst.-Nr. 3691 (tw), 3691/1 (tw), 3691/2, 3691/3, 3698/3, 3698/4 (tw), und 3699 bis 3701.

(4) Das Landschaftsschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen" hat eine Größe von rund 354,2 ha. Es umfaßt innerhalb der Abgrenzung gemäß § 2 Abs. 1 die Flächen außerhalb der Naturschutzgebiete "Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried" (§ 2 Abs. 2) und "Backofen-Riedwiesen" (§ 2 Abs. 3).

(5) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:10000 mit durchgezogener roter Linie (Naturschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 2 und 3) und mit durchgezogener grüner Linie (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 4) sowie in 9 Detailkarten Nrn. 1c, d, 2a, b, c d, 3b, 4a, b) im Maßstab 1:1000 und in 13 Detailkarten (Nrn. 2 bis 14) im Maßstab 1:1500 mit durchgezogener roter, grau angeschummerter Linie (Naturschutzgebiete gemäß § 2 Abs. 2 und 3) und mit durchgezogener grüner, flächig schwarz punktierter Linie (Landschaftsschutzgebiet gemäß § 2 Abs. 4) eingetragen. Eine Nutzungskarte im Maßstab 1:5000 enthält die Fläche mit Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung in dem auf Gemarkung Schwetzingen liegenden Teil des Landschaftsschutzgebietes (§ 5 Abs. 2 Nr. 16). Die Karten sind Bestandteile der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis in Heidelberg und beim Bürgermeisteramt Mannheim auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 5 Satz 4 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

## § 3 Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Naturschutzgebiete (§ 2 Abs. 2 und 3) ist:

1. die Erhaltung des vielfältigen Mosaiks zahlreicher unterschiedlicher Biotope mit hoher ökologischer Bedeutung, die sich im Überschwemmungsbereich des Rheins aus aufgelassenen Ziegeleigruben ungestört zu wertvollen Feuchtgebieten entwickelt haben;

die Erhaltung letzter großer Grünlandflächen der Rheinaue mit ausgeprägtem Relief früherer Rheinarme;

die Erhaltung und Wiedereingliederung der natürlichen und künstlichen Gewässer;

die Erhaltung und Förderung der an die unterschiedliche Feuchtigkeit angepassten Vegetation der Gewässer, Röhrichte, Sandflächen, Wiesen, Gebüsch, Hecken und Auwälder mit zahlreichen gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Arten;

die Erhaltung und Förderung der auf das vielfältige Biotopmosaik angewiesenen Tierwelt, insbesondere der zahlreichen gefährdeten oder vom Aussterben bedrohten Insekten-, Amphibien- und Vogelarten.

(2) Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes (§ 2 Abs. 4) ist:

1. die Sicherung des ökologisch notwendigen Ergänzungsraumes für die in den Naturschutzgebieten lebende Tierwelt;

die Erhaltung der durch Hecken und Baumreihen - insbesondere Silberweiden - abwechslungsreich gegliederten, landschaftsästhetisch und ökologisch bedeutsam, landwirtschaftlich genutzten Freiflächen der alten Rheinmäander;

die Erhaltung der verbliebenen, landwirtschaftlich genutzten Niederungswiesen und der zahlreichen naturnahen Gehölzbestände als ökologischer Ausgleichsraum für die umgebende, weitgehend ausgeräumte und dicht besiedelte Landschaft und als wichtiges Erholungsgebiet im Ballungsraum.

## § 4 Verbote

(1) In den Naturschutzgebieten sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Schutzgebiete oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) In den Naturschutzgebieten ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;

die Bodengestalt zu verändern;

fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- und sonstige Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;

Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;

Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;

Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;

Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn-, Rast-, Nahrungs- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beringen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu bauen, zu errichten, zu betreiben oder mit sich zu führen;

die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;

zu baden, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;

Feuer zu entzünden oder zu unterhalten sowie zu grillen;

ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;

Hunde mit sich zu führen, ausgenommen angeleinte Hunde im Naturschutzgebiet "Backofen-Riedwiesen";

zu reiten;

die Wege zu verlassen;

die Wege mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Fahrräder ohne Hilfsmotor und Rollstühle) zu befahren;

die Wasserflächen - ausgenommen die Bundeswasserstraße Rhein - mit Booten aller Art, Flößen, Surfbrettern, Luftmatratzen oder anderen Wasserfahrzeugen zu befahren oder sonstige schwimmende Anlagen zu verankern oder zu betreiben sowie Stege zu errichten;

Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;

Dauergrünland in Ackerland umzubrechen;

außerhalb von Ackerland Pflanzenbehandlungsmittel zu verwenden;

Gehölze, Hecken und Gebüsch zu beseitigen, zu zerstören oder zu ändern.

(3) In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,

die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,

eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,

das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder

der Naturgenuß oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

## **§ 5 Erlaubnisvorbehalt für das Landschaftsschutzgebiet**

(1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der höheren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichten von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen;

Errichten von Einfriedigungen;

Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art;

Abbauen, Entnehmen oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder das Verändern der Bodengestalt auf andere Weise;

Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind;

Anlegen oder Verändern von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen;

Anlegen oder Verändern von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen;

Anlegen oder Verändern von Flugplätzen, einschließlich Modellfluggeländen;

Betreiben von Motorsport sowie von motorgetriebenen Schlitten;

Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und Zelten oder mehrtägiges Abstellen von Kraftfahrzeugen;

Verankern von Wohnbooten, Bojen und anderen schwimmenden Anlagen und das Errichten von Stegen;

Anlegen, Beseitigen oder Ändern von fließenden oder stehenden Gewässern;

Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln;

Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 4 ha;

Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, Anlage von Baumschulen und Kleingärten oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise;

Umbrechen von Dauergrünland in Ackerland in dem nach der Nutzungskarte (§ 2 Abs. 5 Satz 2) als Grünland zu nutzenden Bereich;

Beseitigen oder Ändern von wesentlichen Landschaftsbestandteilen wie Bäumen, Hecken, Gebüsch, Feld- und Ufergehölzen, Schilf- und Rohrbeständen.

(3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, daß die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen.

(4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde ergangen ist.

(5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften keiner Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

## § 6 Zulässige Handlungen

(1) § 4 Abs. 1 und 2 gilt in den Naturschutzgebieten (§ 2 Abs. 2 und 3) nicht:

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß
  - a) Schilf und andere Röhrichte nur im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäht oder gemulcht werden,
  - b) in den Gewannen "Kurze Bruchstücke", "Lange Bruchstücke", "Lange Quettstücke", "Haderblatt", "Schneckenwiesen", "Weiherwies", "In den Schlechten" und "Schützenwies" der Stadt Schwetzingen, Gemarkung Schwetzingen sowie in den Gewannen "Weiherwiese" und "Oberes Edinger Ried" der Gemeinde Edingen-Neckarhausen, Gemarkung Edingen, soweit diese dicht mit Schilf bewachsen sind,
    - Wildfütterung nur in der Notzeit erfolgt,
    - die Jagd vom 1. April bis zum 31. Juli nur vom Rand der Schilfflächen aus ausgeübt wird,
  - c) jagdliche Einrichtungen wie Hochsitze, Jagdkanzeln und Futterstellen unter Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung nur in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe erstellt werden.Das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bleibt unberührt, soweit es sich nicht auf Eier und Federwild bezieht;

für die ordnungsmäßige Bekämpfung von Bisam (*Ondatra zibethica*) und Nutria (*Myocastor coypus*) in der Zeit vom 1. September bis zum 1. März;

für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß

- a) an der Kiesgrube am Leimbach in den Gewannen "Oberes Edinger Ried", Gemarkung Edingen, und "In den Schlechten", "Schützenwies" und "Breitwiese", Gemarkung Schwetzingen, die fischereiliche Nutzung nur vom entlang des Leimbachs verlaufenden Ufer (Südufer) und vom Nordwestufer aus erfolgt und die fischereiliche Nutzung vom Boot aus nur vom 1. September bis 31. Dezember zulässig ist, ohne am Nord- oder Ostufer anzulegen oder in Röhrichtzonen einzufahren,
- b) am Rheinufer nur von der Südgrenze des Naturschutzgebietes "Backofen-Riedwiesen" bis zu Rhein-km 411,300 die fischereiliche Nutzung zulässig ist; das Fischen im Rhein vom Boot aus ist nicht eingeschränkt,
- c) am Altrhein "Backofen", Gemarkungen Mannheim, Edingen und Brühl, am zum Rhein hin gelegenen Westufer nicht angelegt und der Geländestreifen zwischen Altrhein und Rhein einschließlich der Kiesbänke nicht betreten werden darf,
- d) an der Kiesgrube im Gewann "Im Schutz", Gemarkung Brühl, innerhalb des Naturschutzgebietes "Backofen-Riedwiesen" die fischereiliche Nutzung vom Boot aus vom 1. September bis zum 31. Dezember zulässig ist, ohne anzulegen oder in Röhrichtzonen einzufahren, während der übrigen Zeit ein Abstand von 80 Metern zum Ufer eingehalten werden muß,
- e) an und in den übrigen Gewässern in den Naturschutzgebieten die Ausübung der Fischerei zu lässig ist, soweit sie im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erfolgt;

für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, ausgenommen Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und 19 bis 21, wobei die



Verwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln nach einer Überflutung durch den Rhein auf den betroffenen Flächen bis zur ersten Mahd im darauffolgenden Jahr zulässig ist;

für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß

- a) die schon bisher nicht bewirtschafteten, natürlich angesamten Waldbestände im Naturschutzgebiet "Schwetzinger Wiesen-Edinger Ried" weiterhin nicht bewirtschaftet werden;
- b) der Auenwald am Altrhein "Backofen" (Gemarkungen Brühl, Edingen und Mannheim) schonwaldartig bewirtschaftet wird. Dies beinhaltet insbesondere die Erhaltung und Pflege eines mindestens 10 m breiten Silberweidensaumes entlang der Gewässer und die horst- und gruppenweise Beimischung einheimischer Pappelarten (*Populus alba*, *Populus canescens*, *Populus nigra*) in den Waldbeständen;
- c) die den Altrhein "Backofen" zum Rhein hin begrenzenden Inseln wie bisher nicht bewirtschaftet werden;

für Maßnahmen, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung der Bundeswasserstraße Rhein einschließlich ihrer technischen Anlagen erforderlich sind, soweit diese Maßnahmen im Benehmen mit der Naturschutzverwaltung durchgeführt werden;

für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;

für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;

für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 Abs. 3 und § 5 gelten im Landschaftsschutzgebiet (§ 2 Abs. 4) nicht:

1. für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 und 17;

für die Nutzung im Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Grundstücke, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 und 15;

für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei;

für die ordnungsmäßige Unterhaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 17;

für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

## **§ 7 Schutz- und Pflegemaßnahmen**

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen festgelegt.

## **§ 8 Befreiungen**

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG oder nach jagdrechtlichen Bestimmungen Befreiung erteilt werden.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer

1. in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt,

in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 4 und 5 dieser Verordnung ohne vorherige schriftliche Erlaubnis Handlungen vornimmt, die dem Charakter des Gebietes oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 33 Abs.2 Nr. 4 LJagdG handelt, wer in den Naturschutzgebieten vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 1 dieser Verordnung die Jagd ausübt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Präsidenten des Landesbezirks Baden - Landesbezirksdirektion des Kultus und Unterrichts - Abwicklungsstelle -als höhere Naturschutzbehörde zum Schutze von Landschaftsteilen für das Gebiet Riedwiesen, Grenzhöfer Wiesen, Auwald, zwischen dem südlichen Hafen in Mannheim-Rheinau und Ketscher Altrhein vom 13. Juni 1952 (Amtsblatt des Landesbezirks Baden S. 284) außer Kraft.

Karlsruhe, 16. November 1984

gez.: Dr. Müller